

RS Vwgh 2005/4/28 2005/11/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2005

Index

L94059 Ärztekammer Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §102 Abs8;
B-VG Art139 Abs1;
B-VG Art139 Abs6;
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 2000 idF doktorinwien 4/2002 §24 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Mit E 3. März 2005, G 158/04, V 60/04-12, ua, hat der VfGH einerseits § 102 Abs. 8 des ÄrzteG 1998 als verfassungswidrig und andererseits § 24 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als gesetzwidrig aufgehoben. Gleichzeitig hat er ausgesprochen, dass die aufgehobene Verordnungsbestimmung nicht mehr anzuwenden ist und dies mit Art. 139 Abs. 6 B-VG begründet. Mit seinem auf Art. 139 Abs. 6 B-VG gestützten Ausspruch hat der VfGH unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Anwendung der aufgehobenen Verordnungsbestimmung jedenfalls zu unterbleiben hat. Dem angefochtenen Bescheid, welcher die Zuerkennung einer Witwenversorgung zum Gegenstand hat, wobei diese Entscheidung vor allem auf § 24 Abs 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien gestützt wurde, ist damit die wesentliche Rechtsgrundlage entzogen, sodass er wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110080.X01

Im RIS seit

08.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>